# Depotkonto-Vollmacht für den Todesfall



# Die Vermögensbank.

onto-/Depot-Nr.	(Bitte füllen Sie das Formular gut leserlich in Druckbuchstaben
Diese Vollmacht gilt für meine folgenden Depotkonten:	
Erster Vollmachtgeber	Zweiter Vollmachtgeber
Frau Herr Dr. Prof.	Frau Herr Dr. Prof.
Anrede Titel	Anrede Titel
Vorname	Vorname
Name	Name
Geburtsname	Geburtsname
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Geburtsort	Geburtsort
Geburtsland	Geburtsland
Straße, Hausnummer (Wohnanschrift)	Straße, Hausnummer (Wohnanschrift)
PLZ (Wohnanschrift)	PLZ (Wohnanschrift)
Ort (Wohnanschrift)	Ort (Wohnanschrift)
Bundesland	Bundesland
Land	Land
Telefon privat	Telefon privat
Telefon mobil	Telefon mobil
E-Mail-Adresse	E-Mail-Adresse
	<ul> <li>folgend "der Bevollmächtigte" genannt – nach meinem/unserem der de über meine/unsere oben genannten Konten/Depots bei der V-BANK</li> <li>PLZ (Wohnanschrift)</li> </ul>
Vorname	Ort (Wohnanschrift)
Name	Bundesland
Geburtsname	Land
Geburtsdatum	Telefon privat
Geburtsort	Telefon mobil
Straße, Hausnummer (Wohnanschrift)	E-Mail-Adresse
Steuernummer im bundeseinheitlichen ELSTER-Format (TIN¹)	
Staat gibt keine TIN oder funktional entsprechende Identifikationsnummer aus.	identifikations nummer. Die Angabe der TIN ist verpflichtend, es sei denn, der betreffend es/online-services-and-databases-taxation/tin-taxpayer-identification-number_de.



# Die Vermögensbank.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

## 1. Umfang der Vollmacht

Die Vollmacht berechtigt gegenüber der V-BANK AG zur Verfügung über alle vorhandenen Konto-und Depotguthaben. Der Bevollmächtigte kann ferner Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Erträgnisaufstellungen sowie sonstige Abrechnungen und Mitteilungen entgegennehmen und anerkennen. Er ist ferner zur Entgegennahme von Kreditsicherheiten und von Konto-Depot- und Kreditkündigungen befugt.

## 2. Auflösung von Konten/Depots

Der Bevollmächtigte ist zur Auflösung der Konten/Depots berechtigt

#### 3. Untervollmachten

Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.

#### 4. Inkrafttreten der Vollmacht bei Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Konten) tritt die Vollmacht erst nach dem Tode sämtlicher Kontodepotinhaber in Kraft. Bei Gemeinschaftskonten mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (Und-Konten) tritt die Vollmacht für den verstorbenen Kontodepotinhaber bereits mit dessen Ableben in Kraft. Der Bevollmächtigte ist dann berechtigt, die Erben des verstorbenen Kontodepotinhabers mit Wirkung für dessen Nachlass zusammen mit dem/den überlebenden Kontodepotinhaber(n) gegenüber der V-BANK AG zu vertreten.

### 5. Geltung der Vollmacht

Die Vollmacht kann von mir/uns und nach meinem/unserem Tode von meinen/unseren Erben jederzeit gegenüber der V-BANK AG oder dem Bevollmächtigten widerrufen werden. Bei einem Widerruf der Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten ist die V-BANK AG hierüber unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten

Bei mehreren Kontodepotinhabern führt der Widerruf der Vollmacht eines Kontodepotinhabers zum Erlöschen der Vollmacht. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die V-BANK AG kann verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe ausweist.

Unterschriften	
Ort	Ort
Datum	Datum
Unterschrift des ersten Vollmachtgebers	Unterschrift des zweiten Vollmachtgebers
Unterschrift des Bevollmächtigen	_